

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)337(9)**  
gel VB zur öffentl Anh am  
17.05.2021 - IfSG  
12.05.2021

**HRK Hochschulrektorenkonferenz**

Die Stimme der Hochschulen

Der Präsident  
Prof. Dr. Peter-André Alt

HRK Hochschulrektorenkonferenz, Leipziger Platz 11, 10117 Berlin

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit  
Frau Mechthild Surholt  
Leiterin Sekretariat PA14  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Ansprechpartner:  
Henning Rockmann  
A1 Grundsatzfragen

Kontakt:  
Tel. : 30 206292-13  
rockmann@hrk.de

Zeichen:  
InfSchG/  
HR-1.3

nur per E-Mail: [anja.luedtke@bundestag.de](mailto:anja.luedtke@bundestag.de)

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des  
Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze  
(BT-Drucksache 19/29287); öffentliche Anhörung  
hier: schriftliche Stellungnahme der HRK**

12. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Rüdell, sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) möchte ich mich bedanken, dass die Hochschulen mit Blick auf den oben genannten Gesetzesentwurf bei der Anhörung berücksichtigt werden.

Vorbereitend zur öffentlichen Anhörung möchten wir Ihnen nachfolgend zusammenfassend die Positionen der deutschen Hochschulen zukommen lassen, damit Sie diese in Ihren abschließenden Beratungen hinreichend berücksichtigen können.

**I. Hintergrund**

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ist der freiwillige Zusammenschluss der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland. Die HRK hat gegenwärtig 268 Mitgliedshochschulen, in denen rund 94 Prozent aller Studierenden in Deutschland immatrikuliert sind. Aufgrund dieser starken Mitgliedschaft, in der alle Hochschularten vertreten sind, ist die HRK die Stimme der Hochschulen gegenüber Politik und Öffentlichkeit und das zentrale Forum für den gemeinsamen Meinungsbildungsprozess der Hochschulen. Die HRK befasst sich mit allen Themenfeldern, die Rolle und Aufgaben der Hochschulen in Wissenschaft und Gesellschaft betreffen, vor allem mit Lehre und Studium, Forschung, Innovation und Transfer, wissenschaftlicher Weiterbildung, Internationalisierung sowie den Fragen der hochschulischen Selbstverwaltung und Governance. Gerade die Fragen von Lehre und Studium standen in der Pandemiezeit besonders im Blickfeld der HRK.

**Berlin** Leipziger Platz 11  
10117 Berlin  
T: 030 206292-0

**Bonn** Ahrstraße 39  
53175 Bonn  
T: 0228 887-0

**Brüssel** Rue d'Alsace-Lorraine 44  
B-1050 Brüssel  
T: +32 2 7810061

**www.hrk.de**

## II. Grundsätzliches

Die HRK hatte den Entwurf des vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nachdrücklich kritisiert: Zwar war es erfreulich, dass die Hochschulen im Entwurf Berücksichtigung gefunden hatten. Die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes hat aber den bisherigen Leistungen der Hochschulen, ihren ganz unterschiedlichen Aufgaben und Ausprägungen und dem größtmöglichen Schutz der konkreten Bildungsbiografien junger Menschen nicht angemessen Rechnung getragen. Es war nicht nachzuvollziehen, dass der Gesetzesentwurf die Hochschulen unter Verkennung der unterschiedlichen Voraussetzungen und Gefährdungslagen einfach mit den Schulen gleichgesetzt hat. In der Begründung des Gesetzesentwurfs waren zwar einige Aufgabenbereiche der Hochschulen aus der pauschalen Schließung bei einer Inzidenz von 200 wieder ausgenommen worden, aber dies ist bei weitem nicht ausreichend und auch nicht rechtssicher. Neben der Forschung sind Ausnahmen notwendig insbesondere für Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungsabschnitte und Prüfungen.

## III. Zum vorliegenden Gesetzentwurf

Mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes wird dieser Kritik der Hochschulrektorenkonferenz dankenswerterweise Rechnung getragen. Die Hochschulen haben in den letzten zwölf Monaten differenziert und sehr effizient gehandelt, in ihrem Verantwortungsbereich das Infektionsrisiko nachhaltig reduziert und zugleich den Studierenden kontinuierlich ermöglicht, ein Studium zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. Der Gesetzesentwurf erkennt dies nun an und versucht, die unterschiedlichen Voraussetzungen und Gefährdungslagen der Hochschulen im Gegensatz zu den Schulen zu würdigen.

Hochschulen werden von der Verpflichtung zur Durchführung von Wechselunterricht nach § 28b Absatz 3 Satz 2 IfSG ausgenommen. Darüber hinaus werden in § 28b Absatz 3 Satz 5 IfSG Präzisierungen im Hinblick auf praktische Ausbildungsabschnitte an Hochschulen, an berufsbildenden Schulen und an sonstigen Berufsbildungseinrichtungen vorgenommen.

Dennoch erreicht der Gesetzentwurf das Ziel, die hochschulischen Besonderheiten zu erfassen, nicht ganz:

- a. Artikel 1 „Änderung des Infektionsschutzgesetzes“ sieht für § 28b Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 Ausnahmemöglichkeiten durch die zuständige Landesbehörde für die praktischen Ausbildungsanteile an Hochschulen von der Untersagung des Präsenzunterrichts nach Satz 3 vor, wenn ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Dieses Test-

regime ist zum einen unbestimmt in Bezug auf den Begriff „anerkannte Tests“, zum anderen weist die Testhäufigkeit keinen Bezug zu hochschulischen praktischen Ausbildungsanteilen auf, die sich von schulischen Unterrichtseinheiten stark unterscheiden. Unklar ist darüber hinaus, wie diese Testpflicht in Bezug auf die Studierenden durch die Hochschulen umzusetzen wären und mit welchen Konsequenzen für den Ausschluss von solchen praktischen Ausbildungsanteilen für die Studierenden geregelt werden könnte.

=> Daher wird vorgeschlagen, im Gesetz auf die an den Hochschulen in Absprache mit den zuständigen Landesministerien erarbeiteten Test- und Hygienekonzepte zu verweisen, da nur dadurch hochschuladäquate Testkonzepte umgesetzt werden können:

**(Neufassung § 28 b Abs. 3 S. 5)** *Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann, unter der Voraussetzung, dass ~~ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden~~ **Hygiene- und Testkonzepte für die teilnehmenden Personen vorliegen und angewendet werden, (...)***

- b. Artikel 1 „Änderung des Infektionsschutzgesetzes“ sieht für § 28b Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 Ausnahmemöglichkeiten durch die zuständige Landesbehörde für Abschlussklassen (an Schulen) vor, zieht aber leider wieder nicht die Parallele zu den Hochschulen, an denen es selbstverständlich die gleiche Problematik für Studierenden in der Examensvorbereitung gibt.

=> Daher wird vorgeschlagen, im Gesetz die an den Hochschulen den Abschlussklassen vergleichbaren Lehrveranstaltungen mit einzubeziehen:

**(Neufassung § 28 b Abs. 3 S. 5 Nr. 2)** *2. Abschlussklassen, Förderschulen **sowie Veranstaltungen an Hochschulen für Studierende, die unmittelbar vor dem Studienabschluss oder vor abschlussrelevanten Teilprüfungen stehen** und praktische Ausbildungsanteile an Hochschulen, praktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen sowie Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes, (...)*

- c. In der Begründung auf Seite 9 („In verschiedenen Studiengängen, zum Beispiel in den Bereichen Medizin, Naturwissenschaften, Kunst und Sport, in Ausbildungen in Berufen des Gesundheitswesens sowie in dualen Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung können wesentliche Lehrveranstaltungen aufgrund besonderer Anforderungen an die Räumlichkeiten (zum Beispiel Labore, Werkstätten) oder die

*Lernumgebung (zum Beispiel die praktische Ausbildung am Krankenbett nicht durch digitale Lehrformate ersetzt werden“)* wäre es für die Hochschulen zum einen wichtig, darauf hinzuweisen, dass insbesondere auch in der Musik Lehrformate nicht durch digitale Lehrformate ersetzt werden können; in allen Studiengängen, in denen praktische Ausbildungsabschnitte durch Exkursionen durchgeführt werden (z.B. Geographie), ist eine besondere Lernumgebung zu berücksichtigen.

Die HRK befürwortet das Gesetz grundsätzlich und bittet bei der Beratung um Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen. Wir sind den Fraktionen der CDU/CSU und SPD dankbar, dass sie mit diesem Gesetzentwurf die besonderen Bedingungen an Hochschulen in der COVID-19-Pandemie würdigen.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Peter-André Alt